

Zuchtprogramm für die Rasse des Fjordpferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale.....	6
7.	Zuchtmethode.....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	7
(9.1)	Zuchtbuch für Hengste	7
(9.1.1)	<i>Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	7
(9.1.2)	<i>Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	7
(9.1.3)	<i>Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.1.4)	<i>Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2)	Zuchtbuch für Stuten	8
(9.2.1)	<i>Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2.2)	<i>Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2.3)	<i>Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
(9.2.4)	<i>Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	8
10.	Tierzuchtbescheinigungen.....	9
(10.1)	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	9
(10.1.1)	<i>Ausstellung eines Abstammungsnachweises</i>	9
(10.1.2)	<i>Mindestangaben im Abstammungsnachweis</i>	9
(10.2)	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	10
(10.2.1)	<i>Ausstellung einer Geburtsbescheinigung</i>	10
(10.2.2)	<i>Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung</i>	10
(10.3)	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	11
(11.1)	Körung	11
(11.2)	Stutbucheintragung	11
(11.3)	Leistungsprüfungen.....	11
(11.3.1)	<i>Hengstleistungsprüfungen</i>	11
(11.3.1.1)	<i>Stationsprüfung</i>	11
(11.3.1.2)	<i>Turniersportprüfung</i>	12
(11.3.1.3)	<i>Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I</i>	12
(11.3.2)	<i>Zuchtstutenprüfungen</i>	12
(11.3.2.1)	<i>Stations- und Feldprüfung</i>	13
(11.3.2.2)	<i>Turniersportprüfung</i>	13

12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	13
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken.....	14
	(13.1) Künstliche Besamung.....	14
	(13.2) Embryotransfer.....	14
	(13.3) Klonen.....	14
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten.....	14
15.	Zuchtwertschätzung	14
16.	Beauftragte Stellen.....	15
17.	Weitere Bestimmungen	15
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	15
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	15
	(17.3) Transponder.....	15
	(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	15

Zuchtprogramm für die Rasse des Fjordpferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Norsk Hestesenter, Starumvegen 71, 2850 Lena, Nowegen ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Fjordpferd führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.nhest.no aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 3 Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Fjordpferd ist ein robustes, anspruchsloses, ausgeglichenes, gelehriges, leistungsstarkes und langlebiges Reit-, Fahr- und Familienpferd. Es ist geeignet für den Breitensport, Distanzreiten und Fahrsport.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Fjordpferd
Herkunft	Norwegen
Größe	ca. 135 cm bis 150 cm
Farben	Hellbraunfalbe, Braunfalbe, Hellfalbe (Weißfalbe) Rotfalbe, Graufalbe, Gelbfalbe mit Wildzeichnung. Weiße Abzeichen sind nicht erwünscht, bei Stuten kann ein kleiner, weißer Stern toleriert werden
Gebäude	
<i>Kopf</i>	breite, flache Stirn; gerader bis leicht konkaver Nasenrücken; ausdrucksvolle freiliegende Augen; weiter Stand der kleinen Ohren
<i>Hals</i>	hoch aufgesetzt und genügend lang, zum Kopf hin verjüngend, Ganaschenfreiheit

<i>Körper</i>	großlinig; Rechteckformat, große, schräg gelagerte Schulter; breite Brust, gute Gurtentiefe, gute Sattellage; elastischer Rücken mit guter Verbindung, kräftige und nicht zu lange Lenden in einem richtigen Verhältnis zu Rücken und Kruppe, breite, gut bemuskelte und schräge Kruppe
<i>Fundament</i>	trocken, korrekt, mit ausgeprägten, starken Gelenken; kurzes, kräftiges Röhrbein, gut bemuskelter Unterarm; harte Hufe in passender Größe, die Vorhand sollte die gleiche Länge wie Rücken und Hinterhand haben.
Bewegungsablauf	raumgreifend; elastische, energische, taktreine Grundgangarten mit Antritt und Schub aus der Hinterhand
Einsatzmöglichkeiten	Reit-, Fahr- und Familienpferd; Breitensport, Distanzreiten und Fahrsport
Besondere Merkmale	robust, anspruchslos, ausgeglichen, gelehrig, leistungsstark und langlebig.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches im Original

Rassebeschreibung – Zuchtziele für das Fjordpferd

Größe: Es gibt weder eine obere noch eine untere Größenbeschränkung, dabei liegt das angestrebte Stockmaß am Widerrist zwischen 135 cm und 150 cm (13'1" – 14'3").

Farben und Abzeichen: Die fünf zulässigen Farben sind ‚brunblakk‘= braunfalb, ‚ulsblakk‘= hellfalb (weissfalb), ‚grå‘= graufalb, ‚rødblakk‘= rotfalb und ‚gulblakk‘= gelbfalb. Es ist wichtig, dass auf die sogenannte Wildfarb-Zeichnung Wert gelegt wird und diese erhalten bleibt. Nur bei Stuten wird ein Stern akzeptiert. Andere sichtbare Abzeichen sind unzulässig. (Siehe auch Kapitel A-Grundlagen/ Fellfarben und Wildfarb-Zeichnung).

Langhaar: Der Schopf eines erwachsenen Fjordpferdes bedeckt von der Hälfte bis zu zwei Dritteln des Gesichts. Stark ausgeprägter Behang ist nicht erwünscht. Traditionellerweise hat das Fjordpferd eine Stehmähne. Das Pferd sollte mit bogenförmig geschnittener Mähne, die die Oberlinie des Halses betont, vorgestellt werden.

Der Kopf ist sehr wichtig für die Beurteilung des Rassetyps und des Ausdrucks. Er soll gut proportioniert, klein und „trocken“ sein mit breiter und flacher Stirn. Der Abstand zwischen Augen und Maul soll kurz sein, das Profil gerade oder vorzugsweise leicht konkav. Die Augen sollen groß, dunkel, klar und von freundlichem Ausdruck sein. Die Nüstern sollen

verhältnismäßig breit sein, so dass die Maulpartie ‚quadratisch‘ (viereckig) wirkt. Die Ganaschen sollen gut ausgeprägt sein, wobei der Unterkiefer nicht so stark sein soll, dass der Kopf grob erscheint. Es muss genügend Ganaschenfreiheit/ Platz zwischen den Unterkieferästen (Bereich der Ohrspeicheldrüse) vorhanden sein für freie Bewegungen des Kopfes und die Biegung des Genicks. Die breit angesetzten Ohren sollen relativ klein sein, eine deutliche Spitze haben und weit auseinander stehen. Die Ohren sollen parallel stehen mit einer äußeren Kurve von der Spitze bis zur Mitte des Ohres. Lange, spitze Ohren, die dicht zusammenstehen und sich dauernd bewegen sind für das Fjordpferd nicht typisch.

Körperbau, -struktur und Bemuskelung: Die Harmonie des Körperbaus ist sehr wichtig. Innerhalb der Rasse sind Variationen möglich, aber in jedem Fall muss ein Fjordpferd gute Gurtentiefe und eine ausreichend breite Brust haben und entsprechend seinem Geschlecht und Alter gut bemuskelt sein.

Der Hals sollte hoch aufgesetzt sein und eine gewölbte Oberlinie haben. Besonders Hengste haben oft einen starken Hals. Eine Zeit lang wurde das Fjordpferd für schwere Arbeit benutzt. Dabei wurde ein kurzer, starker Hals und eine steilere Schulter für vorteilhaft gehalten und bevorzugt. Heute wird ein längerer und geschmeidiger Hals gewünscht, der sich besser eignet zum Reiten, Fahren und für Packpferde. Es werden genügend Länge und Leichtigkeit des Genicks gewünscht. Es muss aber betont werden, dass ein langer, dünner Hals unerwünscht ist.

Schulter und Widerrist: die Schulter hat einen wesentlichen Einfluss auf die Bewegungen des Pferdes, daher wird eine schräg gelagerte Schulter gefordert, die ein freies Vorführen der Vorderbeine erlaubt. Der Widerrist des Fjordpferdes ist oft nicht besonders stark ausgeprägt, sondern bildet einen sanften Übergang in den Rücken. Der Widerrist soll jedoch genügend gut ausgeprägt sein, um mit der Schulter- und Rückenmuskulatur eine gute Sattellage zu bilden. Die Vorhand sollte die gleiche Länge wie Rücken und Hinterhand haben.

Körper und Oberlinie: Der Brustkorb soll eine gute Wölbung haben, jedoch nicht rund sein. Rücken und Lendenbereich sollen glatt ineinander übergehen und gut bemuskelt sein. Die Lenden sind außerordentlich wichtig und müssen sehr sorgfältig beurteilt werden, da sie die Verbindung zwischen dem Rumpf und der Hinterhand des Pferdes bilden. Der Übergang von den Lenden zur Kruppe soll beweglich sein, aber glatt ineinander laufen. Die Lenden als Verbindung sollen kräftig und nicht zu lang sein und im richtigen Verhältnis zu Rücken und Kruppe stehen.

Die Hinterhand: Die Kruppe soll lang, breit, gut bemuskelt und schräg sein. Eine zu stark abfallende oder zu flache Kruppe sind beide unerwünscht. Der Schweif soll weder besonders hoch noch tief angesetzt sein, dabei frei und natürlich getragen werden. Der Oberschenkel soll ausreichende Länge sowie- von der Seite und von hinten betrachtet- gut ausgeprägte Bemuskulung aufweisen. Die Oberschenkel sollen von hinten gesehen so breit gestellt sein wie das Becken.

Beine: Der Unterarm soll breit und gut bemuskelt sein. Die Ober- und Unterschenkelmuskulatur der Hinterbeine soll lang und von der Seite betrachtet ebenso wie außen und innen gut bemuskelt sein. Ein zu langer Unterschenkel wird für ein Arbeitspferd als Nachteil angesehen. Die Beine sollen korrekt stehen und angemessene Knochenstärke haben. Gelenke und Sehnen müssen gut ausgeprägt und trocken sein. Ein kurzes, kräftiges Röhrbein ist erwünscht. Die Röhren sollen klar und trocken sein und dürfen unter dem Karpalgelenk (Vorderfußwurzelgelenk) nicht eingeschnürt sein.

Das Karpalgelenk (Vorderfußwurzelgelenk) soll groß und gut ausgeprägt sein.

Das Sprunggelenk muss groß, gut ausgebildet und trocken sein. Kleine, schwach ausgeprägte Sprunggelenke sind in der Rasse unerwünscht. Der Sprunggelenkhöcker soll von der Seite gesehen deutlich markiert sein. Zu steile oder zu stark gewinkelte Sprunggelenke sind abzulehnen.

Die Fesselgelenke müssen kräftig und gut ausgebildet sein. Die Fesseln sollen stark, genügend lang und schräg sein, um sowohl angemessene Tragfähigkeit als auch Elastizität zu gewährleisten.

Die Hufe des Fjordpferdes sollen seiner Größe entsprechen und mit guter Hornqualität ausgewogen rund und weit sein. Die innere Hufwand kann etwas steiler sein als die äußere. Gute, gesunde Hufe sind äußerst wichtig für das Pferd.

Die Bewegungen sind besonders wichtig für das Fjordpferd. Sie müssen dem Körperbau entsprechend Elastizität und Schub bieten, um mühelos Leistungen in Schritt, Trab und Galopp zu erbringen. Die Bewegungen sollen kraftvoll und raumgreifend, ausbalanciert und taktrein sein. Das Fjordpferd soll sich in allen drei Gangarten locker bewegen. Der Galopp soll frei und ausbalanciert sein mit geschmeidiger und elastischer Vorwärtsbewegung. Der Trab soll energisch sein. Übertriebene Aktion gilt jedoch nicht als rassetypisch.

Geschlechtsmerkmale: Das Fjordpferd soll ausgeprägten Geschlechtstyp haben.

Der Hengst soll männlichen Stolz und die Stute mütterliche Weiblichkeit zeigen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung, Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Freizeitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Fjordpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen

Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
Vater		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),

- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter, der Urgroßmütter und der Urgroßmütter (fünf Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Distanz aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys sowie ab 2018 beim Süddeutschen Championat des Freizeitpferdes/-ponys muss ein Hengst eine Mindestgesamtpunktzahl von 75 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf, erreichen, um den Titel „**Leistungshengst**“ erhalten zu können (gültig ab dem Jahr 2019).

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Fjordpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CVII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren/ Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in der Dressur mindestens in Kl. L und/ oder
- registrierte Platzierung im Springen mindestens in der Kl. A und/ oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens in der Kl. VA und/ oder
- registrierte Platzierung im Fahren mindestens in der Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys sowie ab 2018 beim Süddeutschen Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

- das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

Außerdem werden folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder
- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Hengst 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Distanz erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 5. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren aufweisen oder Distanz können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Fjordpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung CVIII - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur mindestens in Kl. A und/ oder
- registrierte Platzierung im Springen mindestens in der Kl. A und/ oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens in der Kl. VA und/ oder
- registrierte Platzierung im Fahren mindestens in der Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

Außerdem werden folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder
- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Stute 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys sowie ab 2018 beim Süddeutschen Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

- das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.